

Berlin, 06.10.2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Blockchain Bundesverband e.V. (Bundesblock)

Interessenvertretung für Blockchain und DLT in Deutschland
Mühlenstr. 8a
14167 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Ministerialdirektorin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung**

GZ: IV C 1 - S 2256/00042/082/094
DOK: COO.7005.100.4.15834469

per eMail: IVC1@bmf.bund.de

Kurzfassung: Der Blockchain Bundesverband teilt das Ziel des Referentenentwurfs vom 30.9.2026, Kryptowerte rechtssicher und gleichmäßig zu besteuern. Aus unserer Sicht sollten dabei zwei Fragen getrennt betrachtet werden: die Steuerfreiheit nach einjähriger Haltefrist, die eine bewusste gesetzgeberische Wertentscheidung ist, und die Erfassung bereits heute steuerpflichtiger Gewinne, für die seit 2026 DAC8 zur Verfügung steht. Der Entwurf würde kurzfristige Gewinne niedriger und langfristiges Sparen erstmals besteuern. Seine Aufkommenswirkung ist offen, der Vollzugsaufwand liegt überwiegend bei den Ländern, die weniger als die Hälfte der Mehreinnahmen erhalten, und der Steuerabzug erfasst vor allem den regulierten Inlandsmarkt. Wir empfehlen daher, am geltenden Recht festzuhalten und zunächst die DAC8-Daten auszuwerten. Sollte der Gesetzgeber am Systemwechsel festhalten, schlagen wir die nachfolgenden Anpassungen vor.

Aufbau: Teil A fasst unsere grundsätzlichen Handlungsempfehlungen in vier Abschnitten zusammen: systemische Einordnung, Aufkommen und Vollzug, Durchführung des Steuerabzugs sowie übergreifende Forderungen. Teil B enthält Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften für das weitere Verfahren.

Ausgangslage

Unsere Linie: Evidenz vor Reform. Der Bundesblock hat seine Position am 6. Juli 2026 in seinem Positionspapier „Besteuerung von Kryptowerten in Deutschland“ an Bundeskanzleramt, Bundesministerien und Bundestagsfraktionen gerichtet. Die Kernbotschaft gilt unverändert: Standortqualität und Steuergerechtigkeit lassen sich am besten durch Rechtssicherheit und einen funktionierenden Vollzug fördern. Das geltende System ist tragfähig. Es sollte bei neuartigen technischen Vorgängen konkretisiert werden, ein struktureller Umbau ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Offene Fragen bei Staking, DeFi, Wallet-Transfers und Kleinstzahlungen beantwortet der Entwurf bislang nur teilweise, und eine Datengrundlage für die Reform liegt noch nicht vor.

Das Anliegen wird breit getragen. Eine Petition an den Deutschen Bundestag zum Erhalt der Haltefrist (Nr. 201716), initiiert vom Bitcoin Bundesverband und unterstützt vom Bundesblock, hat das Quorum von 30.000 Unterstützern laut Medienberichten mit über 44.000 deutlich überschritten. Betroffen sind vor allem Sparer, die Kryptowerte langfristig und eigenverantwortlich halten.

Es geht um mehr als einen Steuertarif. Blockchain ist zunehmend industrielle Basistechnologie. Unternehmen wie BASF, Commerzbank, Siemens und Evonik setzen sie ein. Mit KI, Robotik und autonomem Fahren gewinnt sie als Zahlungs- und Nachweisinfrastruktur weiter an Bedeutung. Deutschland hat die meisten MiCAR-Lizenzen der EU erteilt, und Bitpanda hat für seinen Börsengang Frankfurt gewählt. Die von den Finanzministerien Deutschlands und Frankreichs eingesetzte Task Force zur Zukunft des digitalen Finanzmarkts mahnt, Europa müsse jetzt handeln, um nicht „standard-taker rather than a standard-setter“ zu werden. Steuerliche Weichenstellungen sollten diese Standortperspektive einbeziehen.

Digitale Assets sind Standortpolitik – und keine reine Steuerfrage

Die Diskussion über die geplante Änderung der Besteuerung von Krypto-Anlagen droht aus unserer Sicht in die falsche Richtung zu laufen. Wer die Reform vor allem als Frage einer „gerechteren“ Besteuerung einzelner Kapitalanlagen betrachtet, lässt wesentliche Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit des Innovationsstandorts Deutschland außer Acht.

Deutschland braucht bei Digital Assets keine Steuerpolitik, die kurzfristig Einnahmen optimiert, sondern eine Standortpolitik, die langfristig Innovation, Kapital und Unternehmen anzieht – gerade in Zeiten, wo sich viele Menschen auch global neu orientieren. Hier muss Europa seine Chancen nutzen.

Denn digitale Assets und neue Geldformen sind längst mehr als Anlageprodukte. Blockchain entwickelt sich zu einer Infrastruktur für die nächste Generation der Finanzmärkte – von tokenisierten Wertpapieren und realen Vermögenswerten über digitale Anleihen und Stablecoins bis zu effizienteren Prozessen bei Emission, Handel und Abwicklung. Gerade für den deutschen, stark industriell geprägten Wirtschaftsstandort können die damit verbundenen Effizienzgewinne aus der Zusammenarbeit mit dem hiesigen Finanzsektor erheblich sein.

Steuersicherheit ist Standortpolitik

Die Standortwirkung einer Steuerreform lässt sich nicht allein daran messen, wie viel zusätzliche Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinne anfällt. Entscheidend ist auch ihre Wirkung auf Investitionsentscheidungen und die internationale Wahrnehmung des Standortes.

Planbarkeit und langfristige Rechtssicherheit sind selbst wirtschaftliche Standortfaktoren. Wer langfristige Investitions- oder Wohnsitzentscheidungen trifft, braucht die Gewissheit, dass der steuerliche und regulatorische Rahmen nicht kurzfristig grundlegend verändert wird.

Deutschland sollte deshalb genau prüfen, ob eine Verschärfung der Besteuerung tatsächlich zu höheren gesamtwirtschaftlichen Erträgen führt – oder ob sie Kapital, Investitionen und unternehmerische Aktivitäten in andere Jurisdiktionen lenkt.

Die entscheidende Frage ist die Zukunft der Kapitalmärkte

Die strategisch wichtigere Entwicklung liegt ohnehin nicht in einzelnen Kursgewinnen von Kryptowährungen, sondern in der Tokenisierung realer Vermögenswerte und der Entstehung digitaler, effizienterer und stärker integrierter Kapitalmärkte.

Gerade der deutsche Mittelstand benötigt neue und effizientere Finanzierungsmodelle. Tokenisierte Wertpapiere, digitale Anleihen und blockchainbasierte Kapitalmarktinfrastrukturen können perspektivisch neue Investorenkreise erschließen und grenzüberschreitende Finanzierung effizienter machen. Blockchain ist deshalb nicht nur ein Thema der Kryptoindustrie, sondern ein Instrument zur Modernisierung des gesamten Finanz- und Wirtschaftsstandortes.

Deutschland und Frankreich haben die strategische Bedeutung erkannt

Deutschland und Frankreich adressieren diese Fragen inzwischen gemeinsam in der Taskforce zur Zukunft des digitalen Finanzwesens. Basierend auf deren Empfehlungen, die ganz wesentlich auf blockchain-basierte Infrastrukturen setzen, kann Europas Wettbewerbsfähigkeit und finanzielle Souveränität im digitalen Zeitalter gestärkt werden. Diese strategische Perspektive darf also nicht an der Grenze zwischen Finanzmarkt- und Steuerpolitik enden.

Appell an die Bundesregierung

Die Bundesregierung sollte die geplante Änderung der Kryptobesteuerung deshalb in einen größeren strategischen Zusammenhang stellen und den vorliegenden Gesetzentwurf dringend überdenken.

Es geht nicht allein darum, wie Gewinne aus digitalen Assets besteuert werden. Es geht darum, welchen Platz Deutschland in der nächsten Generation der europäischen Finanzmärkte einnehmen will.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung:

- Digital Assets nicht ausschließlich als Steuerobjekt, sondern als strategisches Innovationsfeld zu betrachten.
- Steuerliche und regulatorische Planbarkeit für langfristige Investitionsentscheidungen zu bewahren.
- Rahmenbedingungen zu schaffen, die Unternehmen, Kapital und technologische Kompetenz nach Deutschland ziehen.
- Steuer-, Finanzmarkt- und Innovationspolitik stärker miteinander zu verbinden.

- Die deutsch-französische Zusammenarbeit zu nutzen, um Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für tokenisierte Kapitalmärkte zu machen.
- Den Staat selbst stärker als Innovationsmotor einzusetzen – etwa durch die Tokenisierung von Staatsanleihen, Blockchain-Anwendungen in Verwaltung und Ministerien sowie geeignete regulatorische und technologische Sandboxes.

Deutschland hat die Chance, bei der Digitalisierung und der Definition der Rolle seiner Finanzmärkte eine führende Rolle einzunehmen - wozu wir aber einheimische und internationale Fachkräfte und Unternehmer brauchen - und ein besseres Verständnis der tektonischen Verschiebungen in der internationalen Finanzwelt.

Die entscheidende Standortfrage lautet deshalb nicht, wie Deutschland die Finanzmärkte von gestern besteuert. Sie lautet, wo die Finanzmärkte von morgen entstehen und wer diese Entwicklungen aktiv mitgestalten wird. Wir wollen hier, dass sowohl der Staat als auch die hier ansässigen Unternehmen gemeinsam die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Wandel und zukünftiges Wachstum gestalten - und über den Tellerrand steuerlicher Fragen hinaus geblickt wird.

Denn nicht zu unrecht wurde in den letzten Monaten viel kritisiert, dass die aktuellen Reformen nur aus höheren Abgaben und Leistungskürzungen zu bestehen scheinen - was weder zu mehr Gerechtigkeit oder zu mehr Verständnis führt - solange die Politik nicht verständlich macht, wohin sich Europa bewegen muss und warum dafür Innovationen ganz wesentlich sind.

Teil A: Grundsätzliche Handlungsempfehlungen

I. Systemische Einordnung

1. Materielle Steuerfreiheit und Vollzug getrennt betrachten

In der Debatte werden die Steuerfreiheit langfristiger Gewinne und die unvollständige Erklärung kurzfristiger Gewinne teils gemeinsam als „Kryptolücke“ bezeichnet. Nur Letzteres betrifft den Vollzug. Die Steuerfreiheit nach einem Jahr ist die gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge des § 23 EStG.

Die Rechtsprechung bestätigt das geltende Recht. Der BFH hat Kryptowerte als „andere Wirtschaftsgüter“ eingeordnet und ein strukturelles Vollzugsdefizit verneint (BFH v. 14.2.2023, IX R 3/22). Das FG Nürnberg hat auch mit Blick auf Anonymisierung und Auslandsplattformen keine strukturell gegenläufige Erhebungsregel festgestellt (FG Nürnberg v. 22.1.2025, 3 K 760/22). Ab 2027 erhält die Finanzverwaltung zudem über DAC8 Transaktionsdaten mit Steuer-ID für Veranlagungszeiträume ab 2026.

Auch praktisch hat sich der Vollzug verbessert. Bereits 2017 führten Auskunftersuchen an die inländische Börse bitcoin.de dazu, dass nahezu alle Nutzer dieser Plattform zutreffend besteuert wurden. Blockchaindaten sind pseudonym und dauerhaft rekonstruierbar. Seit 2023 werden Kryptogewinne in der Anlage SO gesondert erklärt; eine Auswertung dieser Angaben liegt nach unserer Kenntnis noch nicht vor (vgl. auch BT-Drs. 19/21157 und 21/1707).

Empfehlung: Wir regen an, in der Begründung offenzulegen, welches Volumen steuerpflichtiger Kryptogewinne heute nicht erklärt wird, auf welcher Datengrundlage diese Schätzung beruht, was

Kontrollmaßnahmen bisher erbracht haben, welche Verbesserungen DAC8 erwarten lässt und welches Vollzugsdefizit danach verbleibt.

2. Gleichbehandlung mit vergleichbaren Wirtschaftsgütern wahren

Kryptowerte unterliegen heute derselben Jahresfrist wie Gold, Devisen, Kunst und Oldtimer. Die Begründung sieht sie wegen „spekulativer Nutzung, hoher Liquidität und fehlender Abnutzung“ als wesensverschieden an. Diese Merkmale treffen allerdings auch auf Gold und Devisen zu. Eine Ungleichbehandlung bedürfte daher einer tragfähigen Begründung vor Art. 3 Abs. 1 GG.

Systematisch passt Bitcoin zudem nur schwer in § 20 EStG. Kapitalvermögen setzt die Überlassung von Kapital oder eine Beteiligung voraus. Bitcoin verbrieft keinen Anspruch gegen einen Emittenten, keine Beteiligung und keinen Ertrag und gleicht wirtschaftlich eher einem Rohstoff als einer Aktie.

Der BFH hat die Steuerbarkeit von Kryptowerten gerade aus ihrer Vergleichbarkeit mit Fremdwährungen abgeleitet. Würden Kryptowerte künftig nach § 20, Devisen und Gold aber weiter nach § 23 besteuert, wäre das Gebot der Folgerichtigkeit berührt. Bei Stablecoins wird das besonders deutlich: Ob ein Anleger in ein unverzinstes US-Dollar-Guthaben oder in den Stablecoin USDT tauscht, macht wirtschaftlich keinen Unterschied, würde aber unterschiedlich besteuert.

Empfehlung: Kryptowerte weiterhin wie andere Wirtschaftsgüter des § 23 EStG behandeln.

3. Lenkungswirkung der Haltedauer erhalten

Die Neuregelung würde die Steuerlast vor allem zwischen Anlegergruppen verschieben. Kurzfristige Gewinne sind schon heute steuerpflichtig, künftig aber mit 25 % statt mit dem persönlichen Steuersatz. Liegt dieser über 25 %, sinkt die Steuerlast, was bereits bei mittleren Einkommen der Fall ist. Belastet würden dagegen langfristige Anleger.

Vereinfachtes Beispiel: Kauf von 1,5 BTC für 100.000 €, Verkauf für 130.000 €, Gewinn 30.000 €

	Langfristige Anleger (Haltedauer über ein Jahr)	Kurzfristige Trader (Haltedauer unter einem Jahr)
Steuer heute (§ 23 EStG)	0 €	12.600 € (Grenzsteuersatz 42 %)
Steuer nach Entwurf (§ 20 EStG)	7.500 €	7.500 €
Ergebnis	Verlierer: Mehrbelastung 7.500 €	Gewinner: Entlastung 5.100 €

Ohne Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Sparer-Pauschbetrag und Günstigerprüfung.

Das Beispiel zeigt die Wirkung im Einzelfall, nicht das Aufkommen. Der Mehrbelastung langfristiger Anleger stehen Entlastungen bei kurzfristigen Gewinnen gegenüber.

Verlustverrechnung. Hinzu kommt die erweiterte Verlustverrechnung. Heute wirken Verluste aus Kryptowerten steuerlich nur, wenn sie innerhalb der Jahresfrist realisiert werden, und sie sind nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar. Künftig wären Verluste unabhängig von der Haltedauer verrechenbar, auch mit Zinsen und Dividenden (§ 20 Abs. 6 EStG). In einem zyklischen Markt entsteht dadurch ein Anreiz, Verluste gezielt zu realisieren und sofort wieder einzusteigen. Das

mindert das Aufkommen und erhöht den Umschlag, statt langfristiges Halten zu fördern (zur Aufkommenswirkung Nr. 5).

Die Begründung stützt die Reform auf die „spekulative Nutzung“ von Kryptowerten. Im Ergebnis würde die relative Belastung kurzfristigen Handels gegenüber langfristigem Halten jedoch sinken. Die Haltefrist setzt heute einen nachvollziehbaren Anreiz, Bestände langfristig zu halten; dieser Anreiz entfielen. Zugleich bliebe jede Position zeitlich unbegrenzt steuerverstrickt.

Empfehlung: Die Haltefrist als Anreiz für langfristiges Halten beibehalten. Andernfalls sollte die Begründung darlegen, wie die Neuregelung spekulativem Verhalten entgegenwirken soll.

4. Kleinanleger und langfristige Sparer nicht überproportional belasten

Merkmal	Heute (§§ 22, 23 EStG)	Entwurf (§ 20 EStG)
Freibetrag	eigene Freigrenzen: 1.000 € (§ 23), 256 € (§ 22 Nr. 3)	nur Sparer-Pauschbetrag, geteilt mit Zinsen und Dividenden
Werbungskosten	abziehbar	Abzugsverbot (§ 20 Abs. 9)
Steuersatz Langfristgewinn	0 %	rund 26,4 % inkl. Soli

Wer seinen Sparer-Pauschbetrag bereits mit Zinsen nutzt, würde künftig ab dem ersten Euro Kryptogewinn besteuert. Fixkosten für Steuerreports und Beratung wiegen bei kleinen Portfolios schwerer und können bereits bei mittleren Portfoliogrößen in fünfstelligen Bereiche gehen. Vermögende und professionell beratene Anleger haben dagegen mehr Möglichkeiten, Realisationszeitpunkt, Verlustnutzung, Plattformwahl oder eine Gesellschaftsstruktur an die neue Rechtslage anzupassen. Die zusätzliche Last läge damit vor allem beim Kleinanleger. Letzterer ist dem Grunde nach nicht Adressat des Gesetzesvorhabens, tritt er doch gerade nicht spekulativ auf und nutzt die Assetklasse bspw. für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge.

Hinzu kommt: Wer heute Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften hat, könnte sie mit künftigen Kryptogewinnen nicht mehr verrechnen. Für Anleger, deren Veräußerungsgeschäfte bislang fast nur Kryptowerte betrafen, wären diese Altverluste faktisch wertlos. Bei Einführung der Abgeltungsteuer 2009 hat der Gesetzgeber dafür eine fünfjährige Übergangsregelung vorgesehen (Teil B, Nr. 8).

Empfehlung: Neben dem Erhalt der Haltefrist sollten mindestens geprüft werden:

- ein eigener Freibetrag für Kryptogewinne neben dem Sparer-Pauschbetrag mindestens aber eine Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags,
- eine nach Haltedauer gestaffelte Entlastung,
- eine Bagatellregel mit vereinfachter Dokumentation für kleine Portfolios und geringe Transaktionsvolumina,
- eine Übergangsregelung für Altverluste.

II. Aufkommen und Vollzug

5. Aufkommenswirkung belastbar ermitteln

Der Entwurf erwartet ab 2029 jährlich 350 Mio. €; Annahmen und Rechenweg sind nicht dargestellt. Mehrere Faktoren sprechen dafür, die Schätzung zu überprüfen:

- **Erfahrung Österreich.** Österreich hat 2022 ein vergleichbares Modell eingeführt, mit Abzug durch Inlandsanbieter seit 2024. Laut Medienberichten erwartete die Regierung rund 300 Mio. € jährlich. Über den Abzug flossen 2024 rund 33,8 Mio. € zu (Anfragebeantwortung 1948/AB v. 14.7.2025); der veranlagte Teil ist dort nicht beziffert.
- **Niedrigerer Steuersatz.** Kurzfristige Gewinne und Staking-Erträge würden künftig mit 25 % statt mit bis zu 45 % besteuert.
- **Verlustverrechnung.** Kryptoverluste würden künftig auch die Steuer auf Zinsen und Dividenden mindern (§ 20 Abs. 6 EStG). Bei rund um die Uhr handelbaren, volatilen Werten lassen sich Verluste zudem gezielt realisieren.
- **Verhaltensanpassungen.** Denkbar sind geringere Investitionen im Inland, Umschichtungen, verschobene Gewinnrealisierungen, das Halten steuerfreier Altbestände sowie die Nutzung von Gesellschaftsstrukturen, Auslandsanbietern, Self-Custody und DeFi.

Hinzu kommt der Marktzyklus: Auf ein Jahr mit hohen Gewinnen folgten in der Vergangenheit häufig mehrere Verlustjahre. Eine eigene Verlustverrechnungsbeschränkung für Kryptowerte wäre angesichts des beim BVerfG anhängigen Verfahrens zu Aktienverlusten (2 BvL 3/21) mit Unsicherheit behaftet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Neuregelung zumindest zeitweise zu Mindereinnahmen führt.

Gewinnschwelle: Ab wann entstehen Mehreinnahmen?

Der Entwurf löst Mehr- und Mindereinnahmen zugleich aus. Mindereinnahmen entstehen, wo der Steuersatz sinkt: bei laufenden Erträgen, etwa aus Staking, und bei Gewinnen innerhalb eines Jahres, die heute dem persönlichen Steuersatz unterliegen und künftig mit 25 % besteuert würden. Mehreinnahmen entstehen nur, wo bisher steuerfreie Gewinne nach Ablauf der Jahresfrist erstmals besteuert werden. Ob der Saldo positiv ist, hängt daher vor allem davon ab, welcher Anteil der Gewinne langfristig anfällt. Zur Veranschaulichung haben wir mit einer beispielhaften Größenordnung gerechnet: sonstige Einkünfte von rund 2 Mrd. € und Veräußerungsgewinne von 5 bis 6 Mrd. € jährlich (Rechenwert 5,5 Mrd. €). Auf die absolute Höhe kommt es hier nicht an, sondern auf die Größenverhältnisse. Variiert werden der bisherige durchschnittliche Steuersatz und der Anteil der Gewinne, die tatsächlich erfasst werden. Tabelle 1 zeigt, ab welchem Anteil langfristiger Gewinne die Mehreinnahmen die Mindereinnahmen übersteigen.

Tabelle 1: Gewinnschwelle (Anteil langfristiger Gewinne an allen Veräußerungsgewinnen)

Bisheriger Ø-Steuersatz	bei vollständiger Erfassung	bei Erfassung von 80 %
30 %	23 %	27 %
35 %	39 %	45 %
40 %	51 %	58 %
45 %	61 %	68 %

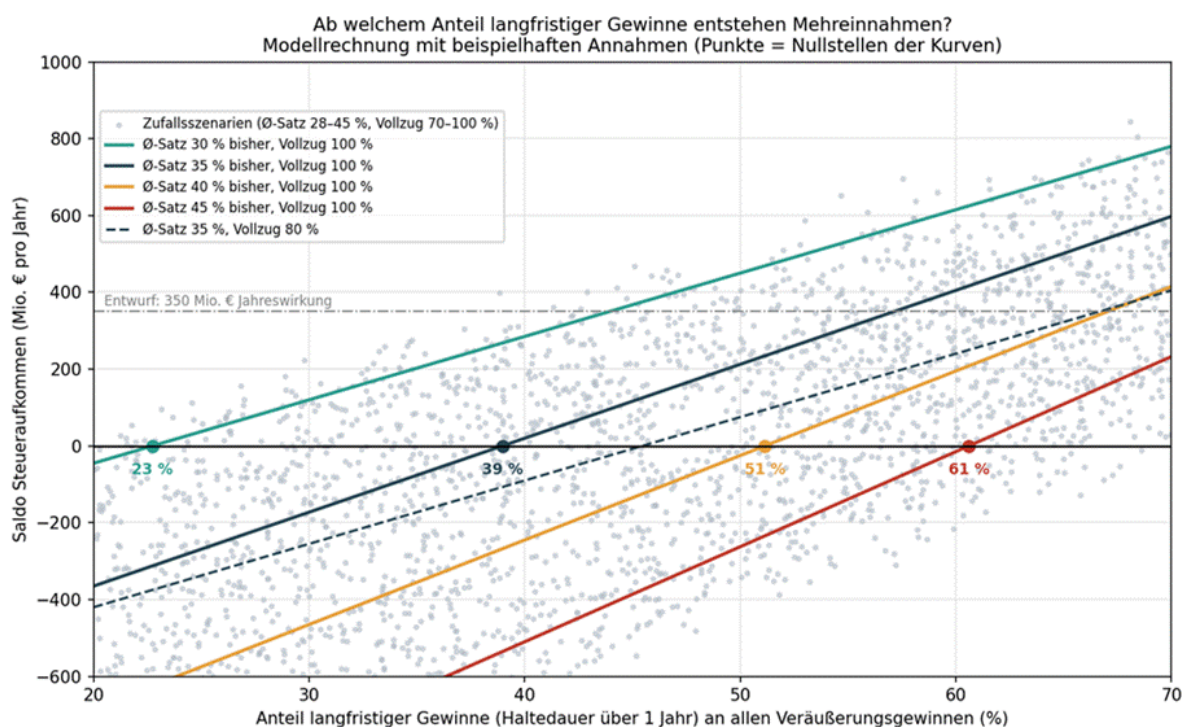


Abbildung 1: Saldo des Steueraufkommens in Abhängigkeit vom Anteil langfristiger Gewinne. Modellrechnung mit beispielhaften Annahmen. Durchgezogene Linien: Erfassung zu 100 %; gestrichelt: $\emptyset$ -Satz 35 %, Erfassung zu 80 %; graue Punkte: 2.500 Zufallsszenarien ($\emptyset$ -Satz 28-45 %, Erfassung 70-100 %, Gewinne 5-6 Mrd. €). Die Punkte auf der Nulllinie kennzeichnen die Gewinnschwelle.

Bei einem bisherigen Durchschnittssatz von 35 % sind danach erst dann Mehreinnahmen zu erwarten, wenn mehr als rund 39 % der Gewinne langfristig anfallen. Wird nur ein Teil dieser Gewinne tatsächlich erfasst, etwa wegen ausländischer Plattformen ohne Abzug, Self-Custody oder fehlender Erklärung, liegt die Schwelle höher.

Tabelle 2: Weitere Grenzwerte ($\emptyset$ -Satz 35 %, soweit nicht anders angegeben)

Fragestellung	Grenzwert
Langfristiger Anteil, den die 350 Mio. € des Entwurfs voraussetzen (Erfassung 100 %)	rund 57 %
Dasselbe bei Erfassung von 80 %	rund 67 %
Notwendige Erfassungsquote bei 60 % langfristigen Gewinnen	mindestens rund 51 %
Höchster bisheriger $\emptyset$ -Satz bei 60 % langfristigen Gewinnen (Erfassung 100 %)	rund 45 %

Der Entwurf nennt keine Annahme zu Gewinnstruktur, Steuersätzen oder Erfassungsquote, aus der sich seine 350 Mio. € nachvollziehen ließen. Die Rückrechnung in Tabelle 2 ist eine Modellrechnung des Bundesblocks.

Zeitlich fallen die Wirkungen auseinander. Laufende Erträge unterliegen nach der Entwurfsbegründung schon ab 2027 dem neuen Recht, auch aus Altbeständen, die Entlastung beginnt also sofort. Neubestand kann 2027 nur kurzfristig veräußert werden. Langfristige Gewinne aus Neubestand entstehen frühestens ab 2028, und bei einer Verbrauchsfolge first in – first out wird zunächst der steuerfreie Altbestand veräußert. Der Saldo kann deshalb in den Anlaufjahren niedriger ausfallen als im eingeschwungenen Zustand.

Nicht berücksichtigt sind Ausweichreaktionen, gezielte Verlustrealisierung (Tax-Loss-Harvesting) und die Verrechnung von Verlusten mit Zinsen und Dividenden. Alle drei verringern die Mehreinnahmen.

Empfehlung: Eine dynamische Aufkommens- und Verteilungsrechnung vorlegen. Sie sollte zeigen, welche Gewinne neu besteuert und welche entlastet werden, welche Verluste zusätzlich verrechenbar sind, welche Verhaltensreaktionen angenommen werden und wie sich die Belastung auf kleine, mittlere und große Portfolios verteilt. Sinnvoll sind mindestens drei Szenarien mit unterschiedlich starken Verhaltensanpassungen, jeweils für steigende und fallende Märkte.

6. Vollzugsaufwand der Länder beziffern und berücksichtigen

Erfüllungsaufwand bislang nicht beziffert. Die Abschnitte zum Erfüllungsaufwand (E.1 bis E.3), zu weiteren Kosten (F) und zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind im Entwurf noch mit „[folgt]“ gekennzeichnet. § 44 Abs. 4 GGO sieht diese Darstellung als Grundlage für Ressortabstimmung, Normenkontrollrat und Parlament vor. Ohne sie lässt sich nicht beurteilen, ob den ab 2029 erwarteten Mehreinnahmen von 350 Mio. € p. a. ein vertretbarer Vollzugsaufwand gegenübersteht. In der kurzen Anhörungsfrist können die Verbände diese Lücke nicht schließen.

Vergleichsmaßstab DAC8. Welchen Aufwand Krypto-Steuerrecht beim Staat auslöst, zeigt das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz. Es führt nur Melde- und Sorgfaltspflichten ein, keinen neuen Besteuerungstatbestand. Dennoch setzte die Bundesregierung dafür an:

- **Bund (BZSt und ITZBund):** einmalig rund 31,9 Mio. € und laufend rund 10,6 Mio. € p. a.; im Einzelplan 08 für 2025 bis 2028 zusammen rund 72,9 Mio. €, dazu neue Planstellen.
- **Länder:** einmalig rund 0,53 Mio. € für die IT-Umstellung. Den Mehr- oder Minderaufwand in den Finanzämtern hielt die Bundesregierung ausdrücklich für nicht quantifizierbar.

Der vorliegende Entwurf geht deutlich weiter. Er schafft einen neuen Tatbestand und ein neues Abzugsverfahren, verweist zentrale Fragen in eine Rechtsverordnung und lässt Alt- und Neurecht unbefristet nebeneinander bestehen. Ein Erfüllungsaufwand mindestens in der Größenordnung des KStTG erscheint daher realistisch – diesmal jedoch überwiegend in den Finanzämtern der Länder.

Die Länder tragen den Vollzug. Die Einkommensteuer einschließlich der Kapitalertragsteuer verwalten die Landesfinanzbehörden (Art. 108 Abs. 2 GG); ihre Verwaltungsausgaben tragen die Länder selbst (Art. 104a Abs. 5 GG). Ein Quellenabzug ersetzt die Veranlagung nicht, sondern verlagert gerade die komplexen Fälle dorthin. Auf die Länder kämen insbesondere zu:

- die Anpassung von KONSENS,
- Pflichtveranlagungen bei Self-Custody, DeFi und ausländischen Anbietern,
- Fälle ohne Anschaffungsdaten, Korrekturen der Ersatzbemessungsgrundlage und Erstattungen zu hoch einbehaltener Steuer,
- die über Jahrzehnte fortdauernde Abgrenzung von Alt- und Neubeständen,
- der Abgleich von Bescheinigungen mehrerer Anbieter mit DAC8-Daten und Verlusten über Plattformen hinweg,
- die Prüfung der Kapitalertragsteuer-Anmeldungen und Außenprüfungen bei den Anbietern, mit eigenen Prüfwerkzeugen für Blockchain-Daten,
- gegebenenfalls Einspruchsverfahren in größerer Zahl.

Der Bundesrechnungshof weist seit Jahren auf Verzögerungen im Verbundvorhaben KONSENS hin.

Den Kosten stehen geringere Erlösanteile gegenüber. Nach der Finanztabelle des Entwurfs verteilen sich die Mehreinnahmen wie folgt:

Gebietskörperschaft	Mehreinnahmen p. a. ab 2029	Anteil
Bund	179 Mio. €	51 %
Länder	158 Mio. €	45 %
Gemeinden	13 Mio. €	4 %

Die Länder würden damit nahezu den gesamten Vollzug tragen, aber weniger als die Hälfte der Mehreinnahmen erhalten. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Gemeinden. Die Gemeinden haben keine eigenen Vollzugskosten, sind aber über ihren Anteil am Aufkommen betroffen. § 1 GemFinRefG beteiligt sie mit 12 % nur an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 EStG. Die neue Nr. 13 für Veräußerungsgewinne ist nicht erfasst, und der Entwurf passt das GemFinRefG nicht an. Zugleich würden kurzfristige Gewinne aus der veranlagten Einkommensteuer abwandern, an der die Gemeinden zu 15 % beteiligt sind. Ohne Korrektur entgingen den Gemeinden gegenüber der übrigen Abgeltungsteuer jährlich rund 29 Mio. € (Teil B, Nr. 9).

Aufwand für Anbieter und Bürger. Inländische Anbieter müssten einen vollständigen Steuerekern nach dem Vorbild der Banken aufbauen: Verlustverrechnung, Freistellungsaufträge, Kirchensteuerabzug, Steuerbescheinigungen, Marktkurse beim Krypto-Krypto-Tausch, Einzug von Coins zur Steuerdeckung und Prüfung von Kundenangaben zu Anschaffungskosten. Der Aufwand dürfte das DAC8-Niveau deutlich übersteigen, zumal die DAC8-Meldung parallel bestehen bleibt. Anleger müssten Alt- und Neubestände dauerhaft getrennt dokumentieren und Anschaffungskosten gegenüber der Plattform nachweisen; bei Self-Custody und Auslandsanbietern blieben sie zusätzlich erklärungspflichtig.

Empfehlung: Den Erfüllungsaufwand vor der Kabinettbefassung vollständig nachliefern und den Aufwand der Länder gesondert darstellen, einschließlich Personal, IT und eines Zeitplans für die KONSENS-Umsetzung. Die Verteilung von Vollzugslast und Erlösen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sollte dabei offen ausgewiesen werden.

7. DAC8 zunächst auswerten und Verfahren verzahnen

Seit 1.1.2026 melden Krypto-Dienstleister in der EU Transaktionen mit Steuer-ID (KStTG). Die ersten Meldungen für 2026 gehen bis 31.7.2027 ein. Der Entwurf sieht daneben ein zweites Verfahren vor; eine Verzahnung beider Verfahren ist bislang nicht geregelt:

	Steuerabzug (Entwurf)	DAC8-Meldung (KStTG)
Erfasste Werte	nur Tauschkryptowerte	alle meldepflichtigen Kryptowerte
Verpflichtete	nur Inlandsanbieter	alle EU-Anbieter, über CARF auch Drittstaaten
Anschaffungskosten	erforderlich	nicht enthalten
Zeitpunkt	laufend ab 2028	jährlich im Folgejahr

Zugleich würden Alt- und Neubestand dauerhaft in zwei Systemen geführt (§§ 22, 23 und § 20 EStG). Die Anbieter müssten Anmeldung, Bescheinigung, Freistellungsdaten und DAC8-Meldung getrennt bedienen. Die DAC8-Daten enthalten nur Bruttobeträge und unterscheiden nicht zwischen Alt- und Neubestand; ihr Abgleich mit den Abzugsdaten wird dadurch aufwendiger. Die Infrastruktur für DAC8 ist bereits finanziert; die erwarteten Mehreinnahmen beruhen auf der Ausweitung des Tatbestands, nicht auf dem Abzugsverfahren.

Empfehlung: Zunächst die DAC8-Meldejahre 2026 und 2027 auswerten. Wird am Abzug festgehalten, einen gemeinsamen Datensatz für Abzug und Meldung mit einheitlichen Kennungen für Person, Konto und Token sowie einen automatisierten Abgleich beim BZSt vorsehen.

III. Unser Vorschlag: Rechtssicherheit und Vollzug stärken

Kurzfristige Gewinne sind zu erklären und zu versteuern; dieses Ziel teilen wir. Aus unserer Sicht lässt es sich am besten durch einen gestärkten Vollzug des geltenden Rechts erreichen:

1. **Haltefrist erhalten**, ohne rückwirkenden Eingriff in bestehende Positionen.
2. **Evidenz schaffen:** die Anlage-SO-Angaben seit 2023 und die DAC8-Daten auswerten, etwa in einem Pilotprojekt mit anonymisierten Steuerdaten. Dazu eine unabhängige fiskalische Folgenabschätzung und ein interministerieller Arbeitskreis von BMF, BMWF, BMJ, BMFSFJ und BMFTR unter Einbeziehung der BaFin.
3. **Rechtssicherheit schaffen:** ein konsolidiertes, laufend gepflegtes BMF-Schreiben zu Staking, DeFi, NFTs, Wallet-Transfers, Bridging, Airdrops und Dusting, nach dem Vorbild des britischen HMRC Cryptoassets Manual.
4. **Amtliche Kursreferenz** für gängige Kryptowerte, wie sie die Schweizer ESTV mit dem ICTax-Portal bereitstellt.
5. **De-minimis-Regeln** für Kleinst- und Protokollvorgänge sowie für Machine-to-Machine- und Agentic Payments.
6. **Klare Kriterien** zur Abgrenzung von privater Vermögensverwaltung und Gewerbe, nach dem Schweizer „Safe-Haven“-Modell.

Der Bundesblock steht dem BMF und den Ländern für einen fachlichen Austausch gern zur Verfügung, wie bereits bei der Erarbeitung des BMF-Schreibens vom 6.3.2025.

Teil B: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu einzelnen Vorschriften

Die folgenden Vorschläge gelten hilfsweise für den Fall, dass der Gesetzgeber am Systemwechsel festhält. Sie folgen der Reihenfolge des Entwurfs.

Vorbemerkung: Der Präzedenzfall der Termingeschäfte darf sich nicht wiederholen

Dass handwerkliche Schwächen nicht folgenlos bleiben, zeigt die Gesetzgebungsgeschichte des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG a. F. Die Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte wurde Ende 2019 erst auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses und damit in einem späten Stadium in das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen aufgenommen. Begründet wurde die Sonderbehandlung mit dem spekulativen Charakter von Termingeschäften und dem Ziel, Investitionsvolumen und Verlustrisiken der Anleger zu begrenzen. Das steuerrechtliche Schrifttum hat die Norm von Beginn an ganz überwiegend kritisiert und als Ergebnis eines politischen Kompromisses eingeordnet, das einer sachlichen Rechtfertigung nicht zugänglich sei.

Das FG Rheinland-Pfalz hatte ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift. Das FG Baden-Württemberg wies im April 2024 eine gleichgerichtete Klage zwar ab, äußerte aber ausdrücklich eigene Bedenken und ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu, um den Weg zum BVerfG freizumachen. Der BFH bestätigte im Juni 2024 die Entscheidung aus Rheinland-Pfalz (BFH v. 7.6.2024, VIII B 113/23). Er hielt die Vorschrift bei summarischer Prüfung für nicht mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar und ließ erkennen, dass er hinter dem erklärten Schutzzweck ein verdecktes Fiskalinteresse vermutete. Zugleich waren bei den Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter und den Finanzgerichten zahlreiche Parallelverfahren mit dem Ziel einer Vorlage an das BVerfG anhängig. Der Gesetzgeber war zum Handeln gezwungen und hob die Beschränkung mit dem Jahressteuergesetz 2024 auf.

Parallelen zum Referentenentwurf. Erneut soll für ein als spekulativ wahrgenommenes Anlagesegment ein funktionierendes Besteuerungsregime im Privatvermögen mit erheblichen Folgen für die Anleger geändert werden. Erneut wird dies maßgeblich mit dem spekulativen Charakter der betroffenen Wirtschaftsgüter begründet, und erneut ist damit die Erwartung erheblicher Mehreinnahmen verbunden. Wieder ist eine große Zahl privater Anleger betroffen, sodass mit einer Vielzahl von Streitfragen vor den Finanzgerichten zu rechnen ist. Hinzu kommt ein enger Zeitplan, der wenig Raum für die Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik lässt. Schon die äußerst kurze Frist zur Stellungnahme zeigt, wie wenig Raum das Ministerium der fachlichen Auseinandersetzung gibt.

Die Erfahrung mit § 20 Abs. 6 S. 5 EStG a. F. belegt, dass handwerkliche Angriffspunkte von den Betroffenen zeitnah aufgegriffen werden. Sie zeigt auch, dass Finanzgerichte und BFH bereit sind, schon im vorläufigen Rechtsschutz in handwerkliche Fehler des Gesetzgebers einzugreifen.

Folgen einer Wiederholung. Bei den Termingeschäften vergingen von der Einführung bis zur Aufhebung knapp fünf Jahre. In dieser Zeit waren Steuerpflichtige, Berater, Finanzverwaltung und Gerichte mit einer Regelung befasst, die der Gesetzgeber am Ende selbst nicht mehr verteidigen wollte. Die Kosten dieser Phase trugen im Wesentlichen die Betroffenen: Wer seine Veranlagung nicht offengehalten hatte, blieb von der Korrektur ausgeschlossen, und die Aufwendungen für Rechtsbehelfs- und Klageverfahren wurden nicht ersetzt.

Im vorliegenden Fall wären die Folgen gravierender. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug müssen neben Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung auch die abzugsverpflichteten Kryptowerte-Dienstleister

erheblich in Systeme und Prozesse investieren. Diese Investitionen würden bei einer späteren Korrektur ganz oder teilweise entwertet. Eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens um wenige Monate wiegt demgegenüber gering. Die folgenden Einwände sind in diesem Licht zu würdigen.

Petition: Der sorgfältigen Ausarbeitung des Entwurfs ist Vorrang vor dem angestrebten Inkrafttreten zum 1.1.2027 einzuräumen; dieser Zeitpunkt ist erforderlichenfalls zu verschieben. Die in der Verbändeanhörung vorgetragenen Einwände sollten bereits im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden, statt ihre Klärung der Rechtsprechung zu überlassen. Andernfalls drohen jahrelange Rechtsunsicherheit, eine Vielzahl von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren, gegebenenfalls eine Klärung durch das BVerfG und eine rückwirkende Korrektur durch den Gesetzgeber. Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Verbänden und Praxis beim BMF-Schreiben vom 6.3.2025 zu Kryptowerten hat gezeigt, dass aus fachlicher Auseinandersetzung ein handwerklich ausgereiftes Ergebnis entstehen kann.

B1. § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E – Tauschkryptowert

Uneinheitliche Terminologie und Anlehnung an das Aufsichtsrecht. Der Entwurf führt mit dem „Tauschkryptowert“ eine weitere steuerliche Legaldefinition ein, obwohl das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz erst jüngst den Begriff der Verordnung (EU) 2023/1114 unter der Einschränkung des § 1 Abs. 23 KStTG übernommen hat. Materielles Steuerrecht und steuerliches Melderecht verwenden damit künftig unterschiedliche Begriffe für denselben Lebenssachverhalt. Zugleich knüpft die Definition an das Aufsichtsrecht an und ergänzt es um das unbestimmte Merkmal der Akzeptanz als Tauschmittel. Der Steuergesetzgeber übernimmt damit die Auslegungsfragen der aufsichtsrechtlichen Begriffe und macht sich von deren Fortentwicklung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte abhängig, die anderen Schutzzwecken verpflichtet sind. Rechtsgebietsspezifisch abweichende Auslegungen sind damit angelegt.

Die Einschränkung im Melderecht ist inhaltlich bedeutsam: Nach § 1 Abs. 23 KStTG sind Kryptowerte ausgenommen, die nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können. Meldepflichtig sind danach auch Kryptowerte, die zu Investitionszwecken gehalten, aber nicht als Tauschmittel akzeptiert werden. Steuerlich wären sie keine Tauschkryptowerte. Der Kreis der gemeldeten Kryptowerte und der Kreis der Tauschkryptowerte deckt sich daher nicht.

Hinzu kommt das Verhältnis zum BMF-Schreiben vom 6.3.2025. Die Definition lehnt sich eng an die Kategorie „Currency oder Payment Token“ an (Rz. 3). Das Schreiben beurteilt jeden Kryptowert aber nach seiner Funktion und behandelt hybride Token bei Verwendung als Tauschmittel wie Currency Token (Rz. 2, 4). Der Gesetzestext enthält diese Funktionsprüfung nicht.

Tauschmittelakzeptanz. Ob ein Token „als Tauschmittel akzeptiert“ wird, ist graduell, zeitabhängig und für Anbieter nicht automatisiert prüfbar. Nach dem Wortlaut genügt zudem die Akzeptanz „von natürlichen oder juristischen Personen“. Eine Mindestverbreitung verlangt die Vorschrift nicht, sodass dem Wortlaut nach schon die Akzeptanz durch eine einzelne Person genügen könnte. Es besteht das Risiko, dass verschiedene Plattformen denselben Token unterschiedlich behandeln. Vorschlag: Das BZSt führt ein öffentliches, maschinenlesbares Verzeichnis der Tauschkryptowerte mit Stichtagsregel für Statusänderungen. Wer sich daran hält, haftet nicht.

NFTs und Security Token. Ihre Ausnahme steht nur in der Begründung. Der Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR übernimmt die Bereichsausnahmen der MiCAR nicht. Vorschlag: „Ausgenommen sind ferner

Kryptowerte, die nach Artikel 2 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2023/1114 nicht in deren Anwendungsbereich fallen.“

Utility-, Hybrid- und Zugangs-Token. Die Begründung will für „NFTs, Security-Token und sonstige Kryptowerte, die einen realen Wert vermitteln oder vermitteln sollen“, weiterhin das Recht des vermittelten Werts anwenden. Im Gesetzestext steht davon nichts. Dort entscheidet allein die Tauschmittelakzeptanz. Das ist praktisch bedeutsam, weil nach geltendem Recht die Einlösung eines Utility Tokens steuerlich unbeachtlich ist (BMF-Schreiben Rz. 79 mit Verweis auf BFH IX R 33/17). Gilt ein solcher Token künftig als Tauschkryptowert, droht die Einlösung gegen Ware oder Dienstleistung als Veräußerung zu gelten (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG-E). Zudem würde ein Wertzuwachs, der Nutzungswert ist und kein Kapitalertrag, unabhängig von der Haltedauer besteuert und dem Abzug unterworfen. Dem Token fehlen Emittent als Schuldner, Zinsversprechen und Ertrag.

Beispiel	Heute	Offene Frage nach dem Entwurf
Gutschein-Token eines Händlers, einlösbar gegen Waren	Einlösung unbeachtlich (Rz. 79), Verkauf nach § 23 EStG	Tauschkryptowert, weil gehandelt? Dann Einlösung als Veräußerung? Wie stehen Kapitalertragsteuer und umsatzsteuerliche Behandlung der Einlösung nebeneinander?
Fungibles Ticket-Token für eine Veranstaltung	Verkauf nach § 23 EStG	Tauschkryptowert oder sonstiger Kryptowert mit realem Wert? Steigt der Marktpreis, entsteht ein Gewinn ohne Haltefrist?
Abo-Token mit Zugang zu einem Magazin, Preis des Abos steigt	Verkauf nach § 23 EStG	Wertsteigerung als Kapitalertrag trotz Nutzungscharakter? Gilt das auch für NFT-Varianten, die nach der Begründung ausgenommen sind?
Ordinals und Inscriptions auf der Bitcoin-Blockchain	Das BMF-Schreiben geht auf nicht-fungible Kryptowerte nicht ein (Rz. 5)	Weder fungibel noch ausdrücklich geregelt. Teils hohe Werte, die Nutzern kaum bewusst sind.

Rückübertragungsfiktion (Satz 4). Gilt die Forderung auf Rückgabe selbst als Tauschkryptowert, kann schon die Hingabe beim Lending oder der Erwerb von Wrapped- und Liquid-Staking-Token eine Veräußerung sein. Der Gesetzestext spricht von der „Übertragung“ überlassener Tauschkryptowerte, die Begründung von der „Rückübertragung“. Der Überlassungsbegriff, der nach der Begründung „auch dezentrale Geschäftsmodelle“ umfasst, ist zudem unbestimmt. Bei Liquiditätspools und ähnlichen Konstruktionen bleibt offen, ob eine Überlassung vorliegt. Vorschlag, anzufügen: „Die Überlassung gilt nicht als Veräußerung; Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt der überlassenen Tauschkryptowerte werden fortgeführt.“ Der Wortlaut von Gesetz und Begründung ist anzugleichen.

Transaktionsverarbeitung (Mining, Forging, Masternode). Mining und aktives Staking fallen unter § 20 und damit unter das Werbungskostenabzugsverbot, trotz erheblicher Kosten für Hardware und Energie. Die Abgrenzung zu § 15 EStG ist zu regeln. Die Begründung erläutert nur die Überlassung, die Einbeziehung der Blockerstellung wird nicht gesondert begründet. Sie passt auch nicht zur Besteuerung als Kapitalvermögen:

- Nach dem BMF-Schreiben erhalten Blockerstellende Blockbelohnung und Transaktionsgebühren im Tausch für die Erstellung neuer Blöcke. Die Tätigkeit entspricht dem Bild eines Dienstleisters (Rz. 33, 39).
- Auch die nicht nachhaltige, gelegentliche Blockerstellung bleibt eine Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG (Rz. 45) und damit aktives Tun. Das gilt entsprechend für Masternodes (Rz. 50).
- Passives Staking ordnet das BMF-Schreiben dagegen als Fruchtziehung der privaten Vermögensverwaltung ein (Rz. 48). Das passt zu § 20.

Die Einbeziehung hat zudem praktische Folgen. Ob eine Tätigkeit in § 15 oder § 20 fällt, entscheidet über Gewerbesteuer und Betriebsausgabenabzug auf der einen Seite und Bruttobesteuerung auf der anderen. Bei der privaten Blockerstellung sind heute Aufwendungen für Hard- und Software und für Strom abziehbar (Rz. 47). § 20 Abs. 9 EStG schließt diesen Abzug künftig aus. Bei 42 % Grenzsteuersatz führt der Entwurf ab einer Kostenquote von rund 40 % zu einer Mehrbelastung. Beispiel (ohne Zuschläge, Kosten angenommen): Bei Erträgen von 10.000 € und Kosten von 5.000 € beträgt die Steuer heute 2.100 € ($5.000 € \times 42 \%$), nach dem Entwurf 2.500 € ($10.000 € \times 25 \%$).

Denkbar sind zwei Wege. Nach Variante A verbleibt die Tätigkeit in § 20. Dann sind nachgewiesene Aufwendungen abweichend von § 20 Abs. 9 EStG abziehbar, und die Abgrenzung zu § 15 ist gesetzlich zu regeln. Nach Variante B wird die Tätigkeit aus § 20 herausgenommen und bleibt bei §§ 15, 22 Nr. 3 EStG. Der Bundesblock hält Variante B für vorzugswürdig. Auch die gelegentliche Blockerstellung ist eine Dienstleistung und den passiven Einkünften aus Kapitalvermögen fremd.

Stablecoins. Ausgenommen sind nur E-Geld-Token, die nach den Vorgaben des Titels IV MiCAR emittiert wurden, also von einem zugelassenen Emittenten stammen (§ 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3 EStG-E). Die Begründung räumt selbst ein, dass dies nur wenige der als Stablecoins bezeichneten Kryptowerte betrifft. Die Abgrenzung folgt damit dem Aufsichtsrecht, nicht der wirtschaftlichen Funktion:

- MiCAR-konforme E-Geld-Token wie USDC oder EURC bleiben in §§ 22, 23 EStG, mit Haltefrist und ohne Steuerabzug.
- Der marktgängigste Stablecoin USDT bezieht sich auf den US-Dollar und erfüllt damit seinen Merkmalen nach die Definition des E-Geld-Tokens in Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR. Sein Emittent ist jedoch nicht im ESMA-Register der Emittenten von E-Geld-Token verzeichnet und darf E-Geld-Token in der Union daher nicht öffentlich anbieten (Art. 48 MiCAR; Stand: September 2026). USDT wird damit nicht nach den Vorgaben des Titels IV MiCAR emittiert und wäre ein Tauschkryptowert. Gewinne aus Kursschwankungen des US-Dollars gegenüber dem Euro wären damit unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig und unterlägen dem Steuerabzug.
- Vermögenswertreferenzierte Token (Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 MiCAR) und algorithmische Stablecoins dürften ebenfalls unter die Neuregelung fallen.
- Offen ist die Behandlung gebrückter oder „gewrappter“ Varianten eines zugelassenen E-Geld-Tokens auf anderen Blockchains, die nicht vom Emittenten selbst ausgegeben werden.

Ebenso ungeregt ist, was gilt, wenn ein Token während der Haltedauer seine Zulassung erhält oder verliert.

Zwei Steuerregime in einem Vorgang. Praktisch zeigt sich die Abgrenzungsfrage bei den Netzwerkgebühren. Wer einen MiCAR-konformen E-Geld-Token wie USDC auf Ethereum überträgt, zahlt die Transaktionsgebühr („Gas Fee“) in Ether. Die Hingabe von Ether ist ein Tausch und damit eine Veräußerung des Tauschkryptowerts Ether nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG-E, soweit er zum Neubestand gehört; bei gemischten Beständen hängt das von der noch offenen Veräußerungsreihenfolge ab. Der übertragene Token selbst bleibt dagegen in §§ 22, 23 EStG. Ein einziger Transfer berührt damit faktisch zwei Steuerregime: Für den Ether sind Anschaffungskosten und Veräußerungsreihenfolge zu ermitteln und gegebenenfalls Kapitalertragsteuer abziehen, für den Token gelten Haltefrist und Freigrenze des § 23 EStG. Ob und wo die Gebühr als Aufwand berücksichtigt wird, richtet sich wiederum nach dem jeweiligen Regime. Bei häufigen Transfers entstehen so zahlreiche Kleinstveräußerungen, deren Steuerbetrag in keinem Verhältnis zum Dokumentationsaufwand steht.

Vorschlag:

- Die Ausnahme an die Definition des E-Geld-Tokens in Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR knüpfen, nicht an die Zulassung des Emittenten. In § 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 3 EStG-E wären dazu die Wörter „nach den Vorgaben des Titels IV der Verordnung (EU) 2023/1114 emittierte“ zu streichen. Damit würden alle auf eine amtliche Währung bezogenen Stablecoins gleich behandelt, wie Devisen (Teil A, Nr. 2).
- Die Hingabe von Tauschkryptowerten zur Begleichung von Netzwerkgebühren nicht als Veräußerung behandeln, jedenfalls bis zu einer Bagatellgrenze; ein Steuerabzug unterbleibt insoweit.
- Für Statuswechsel und gebridgte Varianten den Status im Zeitpunkt der Anschaffung für maßgeblich erklären.
- Kryptowerte, die ausschließlich Nutzungs-, Zugangs- oder Gutscheinfunktionen vermitteln, im Gesetz selbst ausnehmen, in Anlehnung an die Abgrenzung des Melderechts. Die Einlösung bleibt steuerlich unbeachtlich.
- Mining, Forging und Masternode-Betrieb aus § 20 herausnehmen (Streichung der Wörter „und der Teilnahme an Vorgängen zur Transaktionsverarbeitung“ in § 20 Abs. 1 Nr. 12 S. 1 EStG-E). Folgeänderung: Für die so erlangten Tauschkryptowerte gilt der als Einnahme angesetzte Marktkurs als Anschaffungskosten (siehe B3). Hilfsweise Abzug nachgewiesener Aufwendungen abweichend von § 20 Abs. 9 EStG zulassen und die Abgrenzung zu § 15 EStG gesetzlich regeln.

B2. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 und § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E – Krypto-zu-Krypto-Tausch

Tausch im Zuge des Regimewechsels steuerneutral ausgestalten. Der geplante Wechsel der Besteuerung von Tauschkryptowerten in das Regime des § 20 EStG ist eine grundlegende Neuordnung. Diese Systemumstellung sollte genutzt werden, um zugleich den Krypto-zu-Krypto-Tausch neu zu regeln. Der Tausch eines Tauschkryptowerts gegen einen anderen sollte künftig keine steuerliche Realisation mehr auslösen. Stattdessen sollten die Anschaffungskosten der hingegebenen auf die erhaltenen Tauschkryptowerte übertragen und die bis dahin entstandenen Wertsteigerungen erst bei einer späteren tatsächlichen Realisation besteuert werden.

Die Wertsteigerung würde damit nicht dauerhaft der Besteuerung entzogen, sondern lediglich der Besteuerungszeitpunkt verschoben. Ein vergleichbares System gilt bereits in Österreich: Dort stellt der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere grundsätzlich keine Realisierung dar.

Sachgerecht ist das vor allem, weil bei einem reinen Krypto-zu-Krypto-Tausch regelmäßig keine Geldliquidität zufließt. Zwar lässt sich der erhaltene Kryptowert im Zeitpunkt des Tauschs mit einem Euro-Wert bewerten. Gerade bei kleineren und wenig liquiden Token kann dieser rechnerische Marktwert jedoch erheblich von dem Betrag abweichen, zu dem sich der Bestand tatsächlich in Euro liquidieren ließe. Die Besteuerung knüpft dann an Wertsteigerungen an, denen kein Geldzufluss gegenübersteht und die unter Umständen gar nicht in dieser Höhe realisierbar sind.

Steuerneutralität würde zugleich die Komplexität des Besteuerungsverfahrens reduzieren. Gerade bei aktiven Anlegern und DeFi-Sachverhalten entstehen in kurzer Zeit zahlreiche Tauschvorgänge, für die jeweils Anschaffungskosten und Euro-Marktwerte zu ermitteln sind. Werden die steuerlichen Werte innerhalb der Krypto-Sphäre fortgeführt, konzentriert sich die Besteuerung auf die Vorgänge, bei denen Werte tatsächlich außerhalb dieser Sphäre realisiert werden. Das reduziert Bewertungsfragen bei illiquiden Token und den Prüfungsaufwand für Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung.

Jedenfalls kein Kapitalertragsteuerabzug beim Krypto-zu-Krypto-Tausch. Unabhängig davon, ob der Tausch materiell steuerpflichtig bleibt, sollte auf einen Steuerabzug verzichtet werden. Der Entwurf geht ausdrücklich davon aus, dass zur Durchführung des Abzugs gegebenenfalls Kryptowerte verwertet werden müssen, um die Steuer in Euro abzuführen. Der Abzug soll also gerade einen zusätzlichen Verkauf auslösen können, obwohl aus dem ursprünglichen Geschäft keine Euro-Liquidität zugeflossen ist.

Bei einer Veräußerung gegen Euro stellt sich dieses Problem nicht. Bemessungsgrundlage ist der tatsächlich erzielte Eurobetrag, und die Steuer kann unmittelbar aus dem Erlös einbehalten werden. Beim Krypto-zu-Krypto-Tausch müsste der Abzugsverpflichtete dagegen erst Euro-Liquidität beschaffen. Bei Bitcoin oder Ether mag das technisch einfach sein. Erfasst sind aber auch Tauschkryptowerte mit geringer Liquidität oder ohne Euro-Handelspaar. Dann können mehrere Folgegeschäfte nötig werden, etwa erst der Tausch in einen anderen Kryptowert und anschließend dessen Veräußerung gegen Euro. Jedes dieser Geschäfte kann Gebühren sowie eigene Gewinne oder Verluste auslösen.

Zudem müsste der Abzugsverpflichtete entscheiden, welche Kryptowerte er in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt und über welches Handelspaar veräußert. Die wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen trägt der Steuerpflichtige, obwohl er diese Geschäfte nicht veranlasst hat. Der Dienstleister wiederum trifft Entscheidungen mit unmittelbaren Vermögensfolgen für seinen Kunden, ohne dass der Entwurf Auswahl und Durchführung der Verwertung vorgibt. Das schafft für beide Seiten erhebliche Rechts- und Haftungsunsicherheit und zusätzliches Streitpotenzial.

Vorschlag: Vorrangig den Tausch zwischen Tauschkryptowerten steuerneutral stellen und die Anschaffungskosten fortführen, nach dem Vorbild des Anteilstauschs in § 20 Abs. 4a EStG: „Werden Tauschkryptowerte gegen andere Tauschkryptowerte getauscht, gilt dies nicht als Veräußerung; die Anschaffungskosten der abgegebenen Tauschkryptowerte gelten als Anschaffungskosten der erhaltenen.“ Ausdrücklich zu regeln ist, ob dabei auch der Status als Alt- oder Neubestand fortgeführt wird. Hilfsweise den Steuerabzug auf Veräußerungen gegen Euro beschränken, bei denen die Liquidität unmittelbar aus dem Geschäft entsteht; Gewinne aus dem Tausch werden dann in der Veranlagung erfasst. Eine Besteuerung erst bei Realisation außerhalb der Krypto-Sphäre ist realitätsgerechter und senkt den bürokratischen Aufwand auf allen Seiten, ohne Wertsteigerungen dauerhaft der Besteuerung zu entziehen.

B3. § 20 Abs. 4b EStG-E – Anschaffungskosten von Tauschkryptowerten

Bereits anderweitig steuerlich erfasste Zuflüsse. § 20 Abs. 4b S. 1 EStG-E setzt die Anschaffungskosten mit 0 € an, wenn Tauschkryptowerte unentgeltlich oder als Gegenleistung für nicht von § 20 Abs. 1 Nr. 12 EStG-E erfasste Leistungen zugehen. Die Begründung nennt insbesondere Airdrops und Bounties: Die Besteuerung des erlangten Vorteils soll auf die spätere Veräußerung verlagert werden. Für solche originären Zuteilungen kann das sachgerecht sein. Gerade bei Airdrops ist der Wert im Zuflusszeitpunkt oft schwer zu bestimmen oder weicht erheblich vom später realisierbaren Wert ab. Anschaffungskosten von 0 € stellen dann sicher, dass die Besteuerung am tatsächlich erzielten Erlös anknüpft.

Der Wortlaut geht jedoch deutlich über Airdrops und Bounties hinaus. Er erfasst auch Tauschkryptowerte, die im Zusammenhang mit anderen „Leistungen“ zufließen. Da Tauschkryptowerte inzwischen als Zahlungsmittel verwendet werden, betrifft das etwa Arbeitslohn, Mietzahlungen oder andere Vergütungen, die bereits beim Zufluss einer anderen Einkunftsart zugeordnet und besteuert werden. Eine Beschränkung auf bisher un versteuerte Zuflüsse enthält der Entwurf nicht.

Erhält ein Arbeitnehmer beispielsweise Ether im Wert von 1.000 € als Arbeitslohn, wird dieser Wert bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erfasst. Veräußert er die Ether später für 1.300 €, beträgt die Wertsteigerung wirtschaftlich 300 €. Bei Anschaffungskosten von 0 € entstünde nach dem Wortlaut aber ein Veräußerungsgewinn von 1.300 €. Der bereits als Arbeitslohn besteuerte Wert würde ein zweites Mal erfasst werden. Gleiches kann bei Mietzahlungen in Tauschkryptowerten eintreten.

Soweit der Zugang bereits bei der Ermittlung anderer Einkünfte als Einnahme erfasst wird, sollte der dort angesetzte Wert als Anschaffungskosten gelten. Der späteren Veräußerungsbesteuerung unterläge dann nur die Wertveränderung nach dem Zufluss. Der Null-Euro-Ansatz bliebe als Auffangregel für Airdrops, Bounties und vergleichbare Zugänge ohne anderen steuerlichen Ausgangswert bestehen.

Entnahmen aus dem Betriebsvermögen. Werden Tauschkryptowerte aus einem Betriebsvermögen in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt, ist die Entnahme grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen (etwa § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Für Wirtschaftsgüter, die anschließend unter § 20 EStG fallen, bestimmt § 20 Abs. 4 S. 3 EStG ausdrücklich, dass dieser Entnahme- oder Betriebsaufgabewert an die Stelle der Anschaffungskosten tritt. Diese Wertverknüpfung muss auch für Tauschkryptowerte erhalten bleiben. Eine Entnahme ist kein unentgeltlicher Erwerb von einem Dritten; das Wirtschaftsgut bleibt demselben Steuerpflichtigen zuzurechnen. Der weite Wortlaut des § 20 Abs. 4b EStG-E lässt aber offen, ob ein solcher Zugang zum Privatvermögen als „unentgeltlicher Zugang“ gilt. Griffe die Null-Euro-Regel, würden bei der Entnahme bereits versteuerte stille Reserven bei der späteren Veräußerung erneut erfasst.

Die Betriebsaufgabe ist bei Tauschkryptowerten keine Seltenheit und wird erfahrungsgemäß deutlich schneller ausgelöst als in der „alten Welt“. Die Finanzverwaltung nimmt unter anderem für Mining, Forging und Masternoding einen Gewerbebetrieb an (BMF-Schreiben v. 6.3.2025, Rz. 35 ff., 50). Wird beispielsweise eine Masternode beendet, führt das nach Auffassung der Finanzverwaltung stets zur Betriebsaufgabe. Ohne Verzahnung mit § 20 Abs. 4 S. 3 EStG käme es wirtschaftlich zur Doppelbesteuerung. Der Entnahmewert sollte daher ausdrücklich als Anschaffungskosten fortgeführt werden; damit entsteht keine neue Bewertungsregel, sondern die bestehende Wertverknüpfung wird nicht unbeabsichtigt durchbrochen.

Entnahmen und die Abgrenzung von Alt- und Neubestand. Davon zu trennen ist die Frage, welchem Regime ein entnommener Kryptowert künftig unterliegt. Die Übergangsvorschrift stellt auf Tauschkryptowerte ab, die nach dem 31.12.2026 angeschafft wurden oder zugegangen sind. Unklar bleibt etwa die Behandlung eines Bitcoin, der 2025 für einen Gewerbebetrieb angeschafft und erst 2027 entnommen wird. Der geltende § 23 EStG fingiert die Entnahme oder Betriebsaufgabe als Anschaffung. Wie diese Fiktion mit der neuen Übergangsvorschrift zusammenwirkt, erläutert der Entwurf nicht. Es sollte ausdrücklich geregelt werden, welcher Zeitpunkt für die Zuordnung maßgeblich ist und welches Regime nach einer Entnahme gilt. Andernfalls ändert sich die steuerliche Behandlung allein durch eine Überführung zwischen betrieblicher und privater Sphäre, ohne Veräußerung an einen Dritten.

Schenkungen, Erbschaften und Abgrenzung zu Airdrops. Auch bei unentgeltlichen Zugängen ist zwischen einer Rechtsnachfolge mit bestehender Anschaffungshistorie und einer originären Zuteilung zu unterscheiden. Nach geltendem Recht werden beim unentgeltlichen Erwerb grundsätzlich die Anschaffungsdaten des Rechtsvorgängers fortgeführt. § 20 Abs. 4 S. 6 EStG rechnet dem Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung oder vorherige Überführung ins Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger ausdrücklich zu; bei Erbschaften ist zudem die Gesamtrechtsnachfolge zu berücksichtigen. § 20 Abs. 4b EStG-E knüpft dagegen allgemein an den „unentgeltlichen“ Zugang an und könnte damit auch klassische Schenkungen erfassen und mit § 20 Abs. 4 S. 6 EStG kollidieren.

Bei Schenkungen und Erbschaften sollte die steuerliche Position des Rechtsvorgängers fortgeführt werden, und zwar für Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkt und damit auch für die Einordnung als Alt- oder Neubestand. Ist ein Rechtsvorgänger bekannt, gilt die bisherige Fußstapfentheorie. Fehlt ein identifizierbarer Rechtsvorgänger oder eine fortführungsfähige Anschaffungshistorie, kann der Ansatz von 0 € als Auffangregel sachgerecht sein. So lassen sich Schenkungen mit bekannter Historie von Airdrops und vergleichbaren originären Zuteilungen abgrenzen, ohne alle unentgeltlichen Zugänge unterschiedslos mit 0 € zu erfassen.

Formulierungsvorschlag für § 20 Abs. 4b EStG-E:

„Gehen Tauschkryptowerte unentgeltlich oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen zu, sind ihre Anschaffungskosten mit 0 Euro anzusetzen, soweit die Sätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen. Soweit der Zugang eines Tauschkryptowerts bei der Ermittlung von Einkünften nach einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes als Einnahme zu erfassen ist, gilt der bei der Ermittlung dieser Einkünfte für den Tauschkryptowert anzusetzende Wert als Anschaffungskosten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 oder soweit dem Einzelrechtsnachfolger nach Absatz 4 Satz 6 die Anschaffung oder die Überführung des Tauschkryptowerts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorgaben zur Bewertung und zur Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten festzulegen.“

Für Erbfälle sollte ergänzend klargestellt werden, dass Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkt und Alt- oder Neubestandsstatus fortgeführt werden. Die Veräußerungsreihenfolge selbst sollte im Gesetz geregelt werden (FIFO je Konto oder Wallet, nach dem Vorbild von § 20 Abs. 4 S. 7 EStG); die Verordnung sollte sich auf technische Bewertungsfragen beschränken.

B4. § 43a Abs. 2 S. 16 ff. EStG-E – Bemessung des Steuerabzugs

Ein zutreffender Steuerabzug setzt voraus, dass der Anbieter Anschaffungskosten und Anschaffungszeitpunkt kennt. Bei Wertpapieren ist das die Regel, bei Kryptowerten die Ausnahme. Der Entwurf überbrückt diese Lücke mit drei Elementen: den Angaben des Kunden, der Vermutung einer Anschaffung nach dem 31.12.2026 und einer Ersatzbemessungsgrundlage von 50 %. In der Praxis dürfte das dazu führen, dass bei Unklarheiten zunächst abgezogen und erst in der Veranlagung korrigiert wird.

Woher soll der Anbieter die Daten kennen? Verlässliche eigene Daten hat der Anbieter nur für Kryptowerte, die der Kunde auf seiner Plattform gekauft hat. In allen anderen Fällen fehlen sie:

- **Einlieferung von einem anderen Anbieter.** Eine gesetzliche Übertragung der Anschaffungsdaten wie bei Wertpapieren (§ 43a Abs. 2 S. 3 bis 6 EStG) gibt es nicht. Ob und in welchem Format der abgebende Anbieter Daten liefert, ist offen; ausländische Anbieter liefern regelmäßig nichts.
- **Einlieferung aus Self-Custody.** Der Anbieter sieht nur Eingangsdatum und Herkunftsadresse. Die Einlieferung ist aber nicht die Anschaffung. Die Historie einer Wallet ist zwar auf der Blockchain einsehbar, ihre Zuordnung zum Kunden, Erwerbe über mehrere Wallets und Plattformen hinweg und die Verbrauchsfolge kann der Anbieter jedoch nicht prüfen.
- **DAC8-Daten** liegen nur der Finanzverwaltung vor und enthalten keine Anschaffungskosten.

Es bleiben die Angaben des Kunden, in der Praxis meist Auswertungen aus Steuer-Tools, die ihrerseits auf unvollständigen Daten beruhen können.

Welche Prüfpflichten gelten? Kundenangaben sind anzusetzen, soweit der auszahlenden Stelle „keine entgegenstehenden Daten vorliegen“. Welche Daten gemeint sind (eigene Aufzeichnungen, Blockchain-Analysen, Kursplausibilitäten) und ob der Anbieter aktiv nachforschen muss, lässt der Entwurf offen. Anforderungen an Inhalt und Überprüfung der Angaben soll erst eine Rechtsverordnung festlegen, deren Entwurf nicht vorliegt. Zugleich haftet der Anbieter für einen zu niedrigen Abzug, wenn er nicht nachweist, dass er seine Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat (§ 44 Abs. 5 S. 1 EStG). Ohne klaren Prüfmaßstab ist es für ihn naheliegend, Kundenangaben im Zweifel nicht anzusetzen. Auch der Kunde erhält keine Sicherheit: Abgeltungswirkung hat nur ein Abzug in zutreffender Höhe.

Vermutung und Ersatzbemessungsgrundlage. Werden die Kundenangaben nicht angesetzt, greifen zwei Pauschalierungen: Der Kryptowert gilt als nach dem 31.12.2026 angeschafft, also als steuerpflichtiger Neubestand, und als Gewinn werden pauschal 50 % des Veräußerungserlöses angesetzt (Ersatzbemessungsgrundlage). Einbehalten werden damit rund 13,2 % des Erlöses (Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag), unabhängig vom tatsächlichen Gewinn, also auch bei Verlusten oder steuerfreien Altbeständen.

Beispiel: Ein Anleger hat 2020 Bitcoin erworben, in einer eigenen Wallet verwahrt und verkauft sie 2028 über eine deutsche Plattform für 100.000 €. Der Gewinn ist steuerfrei. Kann er den Anschaffungszeitpunkt nicht in der verlangten Form belegen, behält der Anbieter rund 13.190 € ein

(50.000 € × 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag). Erstattet wird erst über die Veranlagung (§ 32d Abs. 4 EStG), regelmäßig ein bis zwei Jahre später.

Abweichungen gegenüber Wertpapieren:

	Wertpapiere (geltendes Recht)	Tauschkryptowerte (Entwurf)
Verwahrung	bei Kreditinstituten, lückenlose Verwahrkette	auch in Self-Custody und bei Auslandsanbietern, Verwahrkette regelmäßig unterbrochen
Übertragung der Anschaffungsdaten	gesetzlich geregelt (§ 43a Abs. 2 S. 3 bis 6 EStG)	nicht geregelt
Angaben des Kunden	Nachweis durch Bescheinigung des abgebenden Instituts	maßgeblich, Prüfanforderungen erst per Rechtsverordnung
Ersatzbemessungsgrundlage	30 % des Erlöses (§ 43a Abs. 2 S. 7 EStG)	50 % des Erlöses
Einbehalt bei fehlenden Daten	rund 7,9 % des Erlöses	rund 13,2 % des Erlöses

Die höhere Pauschale trifft damit gerade das Segment, in dem Datenlücken strukturell die Regel sind. Die Begründung nennt keinen Grund für die Abweichung von den Wertpapieren.

Folge: Im Zweifel wird zunächst abgezogen. Ohne eigene Daten, ohne klaren Prüfmaßstab und mit Haftungsrisiko dürfte der Abzug auf die Ersatzbemessungsgrundlage für eingelieferte Kryptowerte zum Normalfall werden. Die Korrektur erfolgt in der Veranlagung. Das ist keine Vereinfachung, sondern verlagert die Prüfung in die Finanzämter der Länder (Teil A, Nr. 6) und entzieht den Anlegern bis dahin Liquidität.

Ausweichbewegungen. Für Anleger mit Altbeständen in eigenen Wallets lohnt es sich unter diesen Bedingungen nicht, ihre Kryptowerte zum Verkauf bei einem deutschen Anbieter einzuliefern. Naheliegend ist der Verkauf über ausländische Anbieter ohne Abzug oder über DeFi. Auch der Wechsel zwischen deutschen Anbietern wird unattraktiv. Kunden und Handelsvolumen verlagern sich so ins Ausland, und der Finanzverwaltung fehlen die inländischen Steuerbescheinigungen, die der Abzug liefern sollte (näher B5).

Aktiver Handel und Arbitrage. Die Neuregelung trifft Strategien mit hohem Umschlag besonders hart. Dazu gehört die Arbitrage, die Preisunterschiede zwischen Handelsplätzen ausnutzt. Sie erzielt je Geschäft nur einen Bruchteil eines Prozents, setzt aber hohe Frequenz und mehrfach umgeschlagenes Kapital voraus. Sie wettet nicht auf Kursrichtungen und trägt zur Preisbildung zwischen den Märkten bei. Soweit die Tätigkeit gewerblich ist, gilt weiterhin § 15 EStG. Diese Ausführungen betreffen die private Vermögensverwaltung.

Mehrere Elemente des Entwurfs wirken bei solchen Strategien zusammen:

- **Plattformübergreifende Übertragungen.** Arbitrage verlangt, dass Bestände regelmäßig zwischen Plattformen verschoben werden. Jede Übertragung ist aus Sicht des empfangenden Anbieters eine Einlieferung, für die Anschaffungsdaten fehlen (siehe oben). Greift die Ersatzbemessung, werden 50 % des Erlöses als Gewinn angesetzt.

- **Abzug bei jeder Veräußerung.** Bei Krypto-zu-Krypto-Zyklen (etwa Dreiecksarbitrage) löst jeder Schritt eine Veräußerung aus. Fehlt Euro-Guthaben, darf der Anbieter Kryptowerte zur Steuerdeckung verwerten (§ 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E).
- **Verlustverrechnung je Anbieter.** Verlustgeschäfte auf einer anderen Plattform mindern den Abzug nicht. Der Ausgleich folgt erst in der Veranlagung.
- **Prüfmaßstab und Haftung offen.** Angaben des Kunden zu Anschaffungskosten kann der Anbieter ansetzen, aber Anforderungen und Haftung regelt erst eine Verordnung. Bei hunderten Übertragungen ist eine Angabe je Vorgang praktisch nicht darstellbar.

Das folgende vereinfachte Beispiel zeigt die Größenordnung (ohne Kirchensteuer und Gebühren):

Fall (Kauf 100.000 €, Verkauf 100.500 €, Marge 0,5 %, Gewinn 500 €)

Steuerabzug

Inlandsanbieter, Anschaffungsdaten bekannt

rund 132 € (25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag auf 500 €)

Inlandsanbieter, Bestand eingeliefert, Ersatzbemessung (50 % des Erlöses = 50.250 €)

rund 13.253 €

Auslandsanbieter ohne Abzug

0 €; rund 132 € in der Veranlagung

Bei Ersatzbemessung beträgt der Einbehalt rund das Hundertfache der tatsächlich geschuldeten Steuer und ein Vielfaches des Gewinns. Er bindet Kapital bis zur Erstattung in der Veranlagung. Eine Strategie, die vom schnellen Umschlag lebt, ist bei einem Inlandsanbieter so nicht durchführbar. Dieselbe Tätigkeit wäre bei einem Auslandsanbieter ohne Abzug steuerlich unproblematisch. Das verstärkt die in B5 dargestellten Ausweichanreize und trifft inländische Plattformen als Liquiditätsgeber. Nach geltendem Recht werden Gewinne und Verluste dagegen über alle Plattformen hinweg in der Veranlagung saldiert.

Vorschläge:

- Handelskonten mit hohem Umschlag sind vom Pflichtabzug auszunehmen (Wahlrecht, siehe B5).
- Beim Krypto-zu-Krypto-Tausch ist kein Abzug vorzunehmen, das Einzugsrecht entfällt (siehe B2 und B6).
- Bei Übertragungen zwischen Plattformen desselben Kunden sind Anschaffungsdaten standardisiert mitzugeben. Die Ersatzbemessung ist dann nicht anzuwenden.
- Verluste sind innerhalb des Anbieters über das gesamte Kalenderjahr zu verrechnen, zu viel einbehaltene Steuer ist zu erstatten. Die Ausgestaltung nach dem Vorbild der Kreditinstitute ist zu prüfen.
- Die Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und Gewerbe bei hochfrequentem Handel ist nach klaren Kriterien zu regeln (siehe Teil A III).

- **Kein Abzug bei unbekannten Daten.** Vorrangig: „Werden nicht die Angaben des Steuerpflichtigen angesetzt, unterbleibt der Steuerabzug; die auszahlende Stelle vermerkt dies in der Steuerbescheinigung.“ Der Vorgang wird dann in der Veranlagung erfasst.
- **Hilfsweise Gleichstellung mit Wertpapieren.** Ersatzbemessungsgrundlage von 30 %; keine Vermutung eines Neubestands, wenn der Kunde einen Bestand vor dem 1.1.2027 glaubhaft macht.
- **Nachweis von Altbeständen vereinfachen.** „Als Nachweis des Anschaffungszeitpunkts genügen öffentlich einsehbare Blockchain-Daten, die einen Bestand an einer dem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Adresse vor dem 1. Januar 2027 belegen.“
- **Prüfmaßstab und Haftung gesetzlich regeln.** „Entgegenstehende Daten“ ersetzen durch „soweit ihr keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben bekannt sind“. Eine Plausibilitätsprüfung genügt; bei dokumentierter Übernahme der Kundenangaben haftet der Anbieter nicht.
- **Datenübertragung regeln.** „Die Sätze 3 bis 6 gelten bei der Übertragung von Tauschkryptowerten zwischen Kryptowerte-Dienstleistern entsprechend.“ Dazu ein einheitliches Datenformat, abgestimmt mit den DAC8-Datenfeldern.
- **„Marktkurs“ bestimmen.** Kurse weichen zwischen Handelsplätzen und Zeitpunkten erheblich ab. Maßgeblich sollte der Kurs des ausführenden Handelsplatzes sein, hilfsweise eine amtlich bestimmte Kursquelle.
- **Rechtsverordnung vor Abzugsbeginn.** Die Verordnung zu Kundenangaben und Prüfung sollte zusammen mit dem Gesetz vorliegen, der Abzug frühestens 18 Monate danach beginnen.

B5. § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1a EStG-E – Kreis der Abzugsverpflichteten und Wettbewerbswirkung

Der Quellenabzug trifft nur Anbieter mit Sitz oder Zweigstelle in Deutschland, also gerade die von der BaFin zugelassenen und beaufsichtigten Plattformen. Wer im Ausland handelt, behält die volle Liquidität und zahlt erst nach der Veranlagung. Der Entwurf setzt damit Anreize zum Ausweichen ins Ausland und benachteiligt den regulierten Inlandsmarkt.

Wer abzieht und wer nicht. Abzugsverpflichtet ist nur der inländische Kryptowerte-Dienstleister oder -Betreiber oder die inländische Zweigstelle eines ausländischen Anbieters (§ 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1a EStG-E). Nicht abzugsverpflichtet sind:

- EU-Anbieter, die deutsche Kunden im MiCAR-Passporting ohne Zweigstelle bedienen
- Drittstaatenanbieter
- DeFi-Protokolle
- Self-Custody

Zudem verweist die Vorschrift nur auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 18 bis 23 MiCAR; Verwahrung (Nr. 17), Portfolioverwaltung (Nr. 25) und Transferdienste (Nr. 26) sind danach nicht erfasst. Offen ist auch, wer in Konzernen mit inländischer Niederlassung und ausländischer Gesellschaft „auszahlt oder gutschreibt“.

Die Bedeutung zeigt die Nachfrage nach Plattformen:

Plattform	Erstnennung als bevorzugte Plattform	Sitz/Lizenz	Abzug
Trade Republic	17 %	Deutschland	ja
Binance	16 %	international	nein
Bitpanda	11 %	Österreich	ja
Coinbase	10 %	USA	unklar*
Bison	7 %	Deutschland	ja
Kraken	6 %	USA	nein
eToro	5 %	Israel	nein
Crypto.com	4 %	Singapur	nein
Bitvavo	3 %	Niederlande	unklar*
Revolut	2 %	Vereinigtes Königreich	nein

* Eine deutsche Niederlassung ist plausibel. Die Erlöse zahlt aber offenbar die ausländische Gesellschaft aus, und abzugsverpflichtet ist nur die auszahlende Stelle.

Im Spitzenfeld entfallen nur 35 der 81 Prozentpunkte auf Anbieter mit Abzug. Unter den kleineren Plattformen ziehen fast nur deutsche Anbieter ab, darunter BSDEX, Scalable Capital, finanzen.net Zero, Justtrade und Smartbroker+. OKX, Gemini, Bybit, Bitget und Bitstamp ziehen nicht ab. Der Ausweichweg ist für die Mehrheit der Anleger also schon heute eröffnet, oft nur eine App entfernt.

Fünf Ausweichenreize, die der Entwurf selbst setzt:

1. **Liquidität.** Der Inlandsanbieter behält die Steuer sofort ein, auch beim Krypto-Krypto-Tausch ohne jeden Euro-Zufluss. Beim Auslandsanbieter wird dieselbe Steuer erst ein bis zwei Jahre später mit der Veranlagung fällig, und das Kapital bleibt bis dahin investiert. Für aktive Anleger ist das ein zinsloser Steuerkredit des Staates, den nur Kunden ausländischer Plattformen erhalten.
2. **Altbestände.** Kennt der Anbieter Anschaffungsdaten nicht, unterstellt der Entwurf eine Anschaffung nach dem 31.12.2026 und besteuert 50 % des Erlöses. Wer steuerfreie Altbestände verkauft, zahlt beim Inlandsanbieter in diesem Fall zunächst Steuer und muss sie über die Veranlagung zurückholen. Beim Auslandsanbieter entsteht dieses Problem nicht. Gerade die langfristigen Anleger mit Altbeständen werden so ins Ausland gelenkt.
3. **Einlieferung von Coins.** Für Wertpapiere gibt es einen Standard zur Übertragung von Anschaffungsdaten zwischen Depotbanken, für Kryptowerte nicht. Wer Coins aus einer Wallet oder von einer anderen Börse einliefert, fällt beim Inlandsanbieter zunächst in die Ersatzbemessungsgrundlage von 50 %, wenn er tatsächliche Anschaffungskosten und -zeitpunkte nicht vor der Veräußerung nachweisen kann. Bei Wertpapieren sind es 30 %. Der Entwurf erschwert damit gerade den Wechsel zu einem regulierten deutschen Anbieter. Zudem werden Kryptowerte bei der Ersatzbemessungsgrundlage ohne erkennbaren sachlichen Grund schlechter gestellt als Wertpapiere.
4. **Verlustverrechnung.** Verluste werden nur innerhalb desselben Anbieters verrechnet. Wer mehrere Plattformen nutzt, zahlt beim Inlandsanbieter zu viel und erhält den Ausgleich erst über die Veranlagung. Das ist ein weiterer Liquiditätsnachteil, der nur Inlandskunden trifft.
5. **Zwangsverwertung.** Fehlt Euro-Guthaben, darf der Anbieter Kryptowerte des Kunden ohne Einwilligung verwerten (§ 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E). Aus einem Tausch wird so ein unfreiwilliger Teilverkauf, mit Spread, Gebühren und erneuter Steuer; Kaskadeneffekte sind möglich. Die

Alternative wäre ein separates Euro-Verrechnungskonto je Kunde. Das führen viele Anbieter nicht selbst, und der Kunde müsste dort dauerhaft Guthaben vorhalten. Beide Wege verschlechtern das Produkt gegenüber dem Auslandsangebot.

Rechtliche und aufsichtliche Bedenken:

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung.** Gleicher Gewinn führt je nach Sitz der Plattform zu unterschiedlicher Erhebung: sofort und pauschal oder später und genau. Das BVerfG verlangt, dass das Erhebungsverfahren den gleichen Belastungserfolg sichert (BVerfG v. 9.3.2004, 2 BvL 17/02). Ein Abzug, dem sich ein großer Teil des Marktes durch einen Plattformwechsel entziehen kann, kann das kaum leisten.
- **Haftung der Anbieter.** Abgeltungswirkung hat nur ein Abzug in zutreffender Höhe. Der Anbieter haftet für zu niedrigen Abzug (§ 44 Abs. 5 EStG), muss sich aber auf ungeprüfte Kundenangaben stützen. Die Anforderungen an deren Prüfung soll erst eine Rechtsverordnung regeln. Naheliegend wäre dann der Rückgriff auf die Ersatzbemessungsgrundlage, zulasten der Kunden.
- **Keine Abhilfe im Ausland.** Ausländische Anbieter ohne Zweigstelle lassen sich weder ohne Weiteres verpflichten noch kontrollieren. Die Benachteiligung inländischer Anbieter ist strukturell und lässt sich durch Nachbesserungen kaum beheben.
- **Anlegerschutz.** MiCAR und BaFin-Aufsicht sollen Anleger zu zugelassenen Anbietern lenken. Der Abzug wirkt in die Gegenrichtung: Er macht Drittstaatenbörsen und Self-Custody steuerlich attraktiver als den regulierten Inlandsmarkt.

Folgen für den Standort Deutschland. Deutschland hat mit 54 von 184 Zulassungen (29 %, März 2026) die meisten MiCAR-Lizenzen der EU erteilt. Es folgen die Niederlande (25), Frankreich (13), Malta (12), Irland (11) und Zypern (10). Mit dem Abzug würde die deutsche Lizenz zum Wettbewerbsnachteil. Dieselbe Dienstleistung lässt sich per Passport aus Amsterdam, Dublin, Valletta oder Wien erbringen, ohne Abzug. Kunden, Lizenzen und Arbeitsplätze könnten abwandern. Das Steueraufkommen wächst dadurch nicht: Die Gewinne bleiben steuerpflichtig und werden über DAC8 ohnehin gemeldet.

Erfahrungen aus Österreich. Österreich verpflichtet inländische Krypto-Dienstleister seit 1.1.2024 zum KEST-Abzug. Ausländische Börsen behalten regelmäßig keine KEST ein. Die Branche warnte schon im Gesetzgebungsverfahren, Kunden könnten mit zwei Klicks zu ausländischen Wettbewerbern wechseln. Belastbare Zahlen zum Umfang liegen öffentlich nicht vor. Die Indizien sind aber deutlich:

- Die großen internationalen Börsen ziehen nicht ab.
- Vergleichsportale beziffern ihren Gebührenvorteil auf 0,5 bis 1,0 % pro Trade.
- PwC Österreich berichtet, dass ein Großteil der Anleger auf Auslandsbörsen seine Gewinne nicht erklärt und manche inländische Börsen bewusst meiden.

Deutschland sollte diese Erfahrungen auswerten, bevor es das Modell übernimmt.

Handlungsempfehlung. Vorrangig empfiehlt der Bundesblock, die Regelungen zum Kapitalertragsteuerabzug zu streichen. Das betrifft § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 8b und 13, § 43a Abs. 2 S. 16 ff. und § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1a und S. 8 EStG-E. Kryptoerträge sollten weiter im Wege der Veranlagung erhoben werden (§ 32d Abs. 3 EStG). Kontrolliert wird über die DAC8-Meldungen, die alle Anbieter in der EU gleich erfassen. Über einen Quellenabzug sollte frühestens nach Auswertung von zwei DAC8-Meldejahrgängen und der österreichischen Erfahrungen entschieden werden.

Hilfsweise, falls am Abzug festgehalten wird, sind mindestens folgende Änderungen nötig, um Wettbewerbsnachteile und Fehlbesteuerung zu begrenzen:

1. **Wahlrecht statt Pflicht.** Den Abzug nur auf Antrag des Kunden durchführen. Inländische und EU-Anbieter sollen ihn gleichermaßen freiwillig mit Abgeltungswirkung anbieten können.
2. **Abzug erst bei Fiat-Auszahlung.** Krypto-Krypto-Tausch, Staking und Lending lösen keinen Abzug aus; die Steuer wird bei Rücktausch in Euro oder in der Veranlagung erhoben. Das Einzugsrecht für nicht in Geld bestehende Erträge (§ 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E) entfällt.
3. **Altbestände schützen.** Bestände, die ein Anbieter zum 31.12.2026 verwahrt, gelten als Altbestand. Er meldet sie einmalig zum Stichtag. Die gesetzliche Vermutung einer Anschaffung nach 2026 wird gestrichen.
4. **Keine Mehrbelastung bei Einlieferung.** Die Ersatzbemessungsgrundlage auf 30 % absenken, wie bei Wertpapieren. Alternativ unterbleibt der Abzug bei unbekannten Anschaffungsdaten ganz, und der Vorgang wird in der Veranlagung erfasst.
5. **Datenübertragung regeln.** Einen gesetzlichen Standard zur Übertragung von Anschaffungsdaten zwischen Anbietern schaffen, analog § 43a Abs. 2 S. 3 ff. EStG.
6. **Haftung begrenzen.** Ein Anbieter, der sich auf Kundenangaben stützt, haftet nicht nach § 44 Abs. 5 EStG, solange ihm keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen.
7. **Realistischer Zeitplan.** Den Abzug frühestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zu Bewertung, Veräußerungsreihenfolge und Kundenangaben anwenden, nicht pauschal ab 2028.

B6. § 44 Abs. 1 S. 8 EStG-E – Einzugsrecht

Die Verwertung von Kryptowerten zur Deckung der Steuer ist selbst eine Veräußerung und löst einen weiteren Abzug aus; Kaskadeneffekte sind möglich (näher B2). Der Entwurf regelt weder die Auswahl der Coins noch die Haftung. *Vorschlag:* Streichung für Kryptowerte (Teil A, Nr. 9). Hilfsweise: Die Verwertung gilt als Teil des Grundgeschäfts, der Kunde bestimmt vorab, welche Werte verwertet werden, und der Anbieter haftet nicht für Kursfolgen.

B7. § 52 Abs. 28 EStG-E – Übergang von Alt- zu Neubestand

- **Entnahme, Schenkung und Erbschaft.** Zur Zuordnung zum Alt- oder Neubestand siehe B3. *Vorschlag:* „Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers maßgeblich.“
- **Nachweis des Altbestands.** Anbieter sollten die am 31.12.2026 verwahrten Bestände einmalig als Altbestand festhalten und bescheinigen. Für Self-Custody sind Nachweiserleichterungen nötig.

B8. Übergangsregelung für Altverluste nach § 23 EStG

Kernanliegen: Zum 31.12.2026 festgestellte Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften sollten für einen befristeten Übergangszeitraum auf Antrag auch mit positiven Einkünften aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG verrechnet werden können.

Ausgangslage. Nach geltendem Recht können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 EStG grundsätzlich nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste werden gesondert festgestellt und können innerhalb dieses Verrechnungskreises vor- oder zurückgetragen werden. Mit der Überführung neu angeschaffter Tauschkryptowerte in § 20 EStG wird dieser Verrechnungskreis für künftige Kryptogewinne verlassen. Ein

zum 31.12.2026 bestehender Verlustvortrag nach § 23 EStG bleibt zwar formal erhalten. Gewinne aus neu angeschafften Tauschkryptowerten stehen ihm aber nicht mehr als Verrechnungspotenzial gegenüber.

Bei Steuerpflichtigen, deren private Veräußerungsgeschäfte bisher ganz überwiegend oder ausschließlich aus Kryptowerten bestanden, führt das faktisch zur dauerhaften Nichtnutzbarkeit bestehender Verlustvorträge. Die Entwertung beruht nicht auf einem geänderten Anlageverhalten, sondern allein auf dem gesetzgeberischen Systemwechsel derselben Anlageklasse von § 23 in § 20 EStG. Der Entwurf verweist zwar auf die Fortgeltung der §§ 22, 23 EStG für Altbestände und auf die jeweiligen Verlustverrechnungsbeschränkungen, enthält aber keine Sonderregelung für bereits festgestellte Verlustvorträge.

Historischer Präzedenzfall: Einführung der Abgeltungsteuer 2009. Eine nahezu parallele Lage bestand zum 1.1.2009. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren wurden damals aus § 23 in § 20 EStG überführt. Der Gesetzgeber hat die drohende Entwertung bestehender Verlustvorträge ausdrücklich abgedeckt: Nach § 23 Abs. 3 S. 9 und 10 EStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 konnten Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG ausgeglichen werden, letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 (§ 52a Abs. 11 S. 11 EStG a. F.). Der BFH hat diese fünfjährige Übergangsregelung als verfassungsgemäß angesehen. Er hebt hervor, dass der Gesetzgeber damit für einen begrenzten Zeitraum eine systemfremde Verlustverrechnung zugelassen und der Entwertung von Altverlusten entgegengewirkt hat (BT-Drs. 16/4841, S. 59; BFH v. 3.11.2015, VIII R 37/13; BFH v. 6.12.2016, IX R 48/15). Dieser Ansatz ist unmittelbar übertragbar: Wieder wird eine Anlageklasse aus § 23 in § 20 EStG überführt, während bereits entstandene Verluste im alten Verrechnungskreis verbleiben.

Regelungsvorschlag. Eine befristete Übergangsregelung, nach der zum 31.12.2026 festgestellte verbleibende Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften auf Antrag auch mit Gewinnen aus Tauschkryptowerten nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG verrechnet werden können. In Anlehnung an 2009 erscheinen fünf Veranlagungszeiträume sachgerecht, also bis einschließlich 2031:

- Anknüpfung an den zum 31.12.2026 gesondert festgestellten verbleibenden Verlustvortrag nach § 23 Abs. 3 S. 8 i. V. m. § 10d Abs. 4 EStG,
- Verrechnung nur auf Antrag und ausschließlich mit Gewinnen aus Tauschkryptowerten nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG,
- Befristung bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2031,
- Abwicklung ausschließlich im Veranlagungsverfahren, ohne Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug,
- entsprechende Minderung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 23 EStG.

Eine Beschränkung auf nachweislich aus Kryptowerten stammende Verluste wäre praktisch problematisch. Der festgestellte Verlustvortrag nach § 23 EStG wird nicht als eigener „Krypto-Verlusttopf“ geführt; eine nachträgliche Herkunftsaufteilung erzeugte zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Auch die Regelung von 2009 knüpfte an Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt an.

Möglicher Gesetzeswortlaut:

„Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die zum 31. Dezember 2026 nach § 23 Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 10d Absatz 4 gesondert festgestellt sind, können auf Antrag abweichend von § 23 Absatz 3 Satz 7 auch mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von

§ 23 Absatz 3 Satz 8 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erzielt. Die Sätze 1 und 2 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 2031 anzuwenden. Die Verrechnung erfolgt ausschließlich im Veranlagungsverfahren; eine Berücksichtigung im Steuerabzugsverfahren findet nicht statt.“

Petition: Die Überführung von Tauschkryptowerten aus § 23 in § 20 EStG ist um eine ausdrückliche Übergangsregelung für bestehende Verlustvorträge zu ergänzen. Zum 31.12.2026 festgestellte Verlustvorträge sollten bis einschließlich 2031 auf Antrag mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EStG verrechenbar sein, ausschließlich im Veranlagungsverfahren.

B9. § 1 GemFinRefG – Gemeindeanteil

Die Gemeinden erhalten 12 % der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bis 7 und 8 bis 12 EStG. Die neue Nr. 13 für Veräußerungsgewinne fehlt, und der Entwurf passt die Vorschrift nicht an. Zugleich wandern kurzfristige Gewinne aus der veranlagten Einkommensteuer ab, an der die Gemeinden zu 15 % beteiligt sind. *Vorschlag:* „8 bis 12“ durch „8 bis 13“ ersetzen.

B10. Redaktionelles

- Die Begründung zu § 52 EStG verweist auf „§ 20 Nummer 3 Satz 4“; gemeint ist § 22 Nr. 3 S. 4 EStG.
- § 52 EStG-E nennt „§ 43a Absatz 2 Satz 16 bis 20“, eingefügt werden aber nur vier Sätze. Die Satzzählung ist zu prüfen.
- § 45d EStG ist auf Anpassungsbedarf an die neuen Katalognummern zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Blockchain Bundesverband e.V. (Bundesblock)

Quellen

- Referentenentwurf des BMF: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen, versandt am 30.9.2026
- BFH v. 14.2.2023, IX R 3/22
- FG Nürnberg v. 22.1.2025, 3 K 760/22, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-7241>
- BVerfG v. 9.3.2004, 2 BvL 17/02
- Gesetzentwurf zur Umsetzung von DAC8 (KStTG), BR-Drs. 362/25, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0362-25.pdf>
- Parlament Österreich, Anfragebeantwortung 1948/AB v. 14.7.2025, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/1948/imfname_1702662.pdf
- Trending Topics: Regierung erwartet ab 2025 Einnahmen von 300 Millionen Euro, <https://www.trendingtopics.eu/kryptosteuer-regierung-erwartet-ab-2025-einnahmen-von-300-millionen-euro/>
- DFPA: Fast ein Drittel der MiCAR-Lizenzen geht nach Deutschland, <https://www.dfpa.info/maerkte-studien-news/krypto-fast-ein-drittel-der-micar-lizenzen-geht-nach-deutschland.html>
- Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO zur Ablösung der Kernverfahren im Vorhaben KONSENS, 2020
- § 1 GemFinRefG, <https://lsgesetze.de/gemfinrefg>
- Blockchain Bundesverband, Positionspapier „Besteuerung von Kryptowerten in Deutschland“, 6.7.2026, https://bundesblock.de/en/positionspapier_bestuerung_von_kryptowerten_in_deutschland/
- Blocktrainer: Bundesblock veröffentlicht Positionspapier zur geplanten Krypto-Steuer, <https://www.blocktrainer.de/blog/bundesblock-veroeffentlicht-positionspapier-zur-geplanten-krypto-steuer>
- ProHaltefrist.de: Petition 201716, <https://prohaltefrist.de/>
- BVerfG, Az. 2 BvL 3/21 (Verlustverrechnung bei Aktien); BFH v. 7.6.2024, VIII B 113/23
- Kleine Anfragen zum Krypto-Steueraufkommen, BT-Drs. 19/21157 und 21/1707
- Deutsch-französische Task Force zur Zukunft des digitalen Finanzmarktes, Zwischenbericht
- BFH v. 3.11.2015, VIII R 37/13; BFH v. 6.12.2016, IX R 48/15; BT-Drs. 16/4841, S. 59
- BMF-Schreiben v. 6.3.2025, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte